

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der eumicron solutions GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung, Vertragsschluss

- (1) Diese AGB gelten für unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie Beratungsleistungen im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Einkaufsbedingungen unseres Vertragspartners wird widersprochen.
- (2) Aufträge sind für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unser Vertragspartner ist zur unverzüglichen Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet bzw. gilt diese als anerkannt, wenn er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Jeder Vertragsabschluss wie auch die Lieferung und Leistung selbst erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Unser Vertragspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung/Lieferung umgehend informiert. Gegenleistungen werden zurückerstattet.
- (5) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind seitens unseres Vertragspartners ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.
- (6) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrechte an allen abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen, Planungen, Planzeichnungen und Systemkonzepten sowie unserem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen etc. uneingeschränkt vor. Unterlagen dürfen nur nach unserer vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für Unterlagen unseres Vertragspartners. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben. Auf unser Verlangen oder Verlangen unseres Vertragspartners sind alle Unterlagen zurückzugeben.

§ 2 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- (1) Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferung Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.
- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen unseres Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 3 Lieferung, Lieferzeit, Höhere Gewalt

- (1) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferungen/Teilleistungen für unseren Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Teillieferung/-leistung sichergestellt ist und unserem Vertragspartner kein erheblicher Mehraufwand oder Kosten entstehen (es sei denn, wir übernehmen diese).
- (2) Wir können – unbeschadet der Rechte unseres Vertragspartners aus Verzug – vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem unser Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, insbesondere von ihm zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, Pläne, Zahlungsbedingungen oder sonstige Verpflichtungen nicht einhält.
- (3) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, daß ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Ist Versendung vereinbart, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferungen und Leistungen oder für Liefer-/Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, soweit wir sie nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist unser Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer-/Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer-/Leistungsstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit unserem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung/Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser AGB beschränkt.

§ 4 Erfüllungsort/Übergabe/Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist unser Firmensitz. Schulden wir auch Installationen, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf unseren Vertragspartner über:
 - Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben.
 - Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tag der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

- (3) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung/Leistung als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist;
 - wir dies unserem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben;
 - seit der Lieferung, Leistung oder Installation 12 Werktagen vergangen sind oder unser Vertragspartner mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. Inbetriebnahme) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werktagen vergangen sind.

§ 5 Aufstellung und Montage

- Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:
- Unser Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat unser Vertragspartner zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
 - Vor Beginn der Montagearbeiten hat unser Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 - Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geegnet und geräumt sein.
 - Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat unser Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von uns oder des Montagepersonals zu tragen.
 - Unser Vertragspartner hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

§ 6 Sachmängel

- (1) Sachmängelansprüche verjähren nach 12 Monaten, gerechnet nach Übergabe der Lieferung/Leistung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht.
- (2) Liefergegenstände und Leistungen sind unverzüglich nach Ablieferung/Leistung von unserem Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 6 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder Übergabe der Leistung oder ansonsten binnen 6 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels und jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für unseren Vertragspartner ohne nähere Untersuchung erkennbar war, uns zugegangen ist. Der beanstandete Liefergegenstand ist uns frachtfrei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge werden wir die Kosten des günstigsten Versandweges ersetzen. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Bei Sachmängeln der Liefergegenstände und Leistungen sind wir innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann unser Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis abgemessen mindern.
- (5) Ruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann unser Vertragspartner unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (6) Ansprüche auf Beseitigung von Sachmängeln entfallen, wenn unser Vertragspartner ohne Zustimmung den Liefergegenstand/die Leistung ändert oder durch Dritte ändern läßt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Auf jeden Fall hat unser Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Eine im Einzelfall mit uns vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- (8) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnung unseres Vertragspartners geltend machen oder an unseren Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund von Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Sachmängelansprüche gehemmt.
- (9) Rückgriffsansprüche unseres Vertragspartners gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als unser Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs gilt § 9 entsprechend.

§ 7 Schutzrechte

(1) Wird durch die Lieferung/Leistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand/die Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Lieferung oder Leistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktion erfüllt oder unserem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist unserer Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Ersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser AGB.

(2) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl Ansprüche unseres Vertragspartners gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung unseres Vertragspartners geltend machen oder an unseren Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesem Fall nach Maßgabe dieses Paragraphen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, z. B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Wir haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die unserem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal unseres Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir gemäß § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrssüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht durch uns für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden wie folgt beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt:

- je Schadenseignis 20.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden
- je Versicherungsjahr 40.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von uns.

(6) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von uns wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung/Leistung. Weitergehende Ansprüche wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung sind ausgeschlossen.

§ 9 Umfassender Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns an unseren Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(2) Unser Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

(3) Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 7) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(4) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt unser Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen unseren Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(5) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird unser Vertragspartner sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür unser Vertragspartner gegenüber uns.

(6) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

(7) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 10 Bürgschaften

Verlangt unser Vertragspartner Vertragserfüllungsbürgschaften, hat er in gleicher Höhe Zahlungsbürgschaften zu leisten.

§ 11 Subunternehmer

Wir dürfen Dritte mit der Erfüllung unserer Verpflichtungen beauftragen, ohne dass es der vorherigen schriftlichen Zustimmung unseres Vertragspartners bedarf.

§ 12 Rechte an Programmen

Bei speicherprogrammierten Anlagen bzw. bei der Überlassung von Standardsoftware gehören Programmverarbeitungseinrichtungen, Programmträger sowie die Programme für die vereinbarten Leistungsmerkmale zum Vertragsumfang. Die Programmverarbeitungseinrichtungen und Programmträger gehen mit den übrigen Anlageteilen in das Eigentum des Bestellers über. Ohne gesonderte Berechnung erhält der Besteller das Recht, das System oder die Programme (Hard- und Software) für die vereinbarten Leistungsmerkmale sowie den vereinbarten Leistungsumfang insbesondere zum Betrieb des nachrichtentechnischen Systems zu benutzen. Uns bleiben alle anderen Rechte an Programmen; der Besteller erhält insbesondere kein Recht, die Programme zu vervielfältigen, zu ändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Bei jedem Weiterverkauf der Anlage gehen bezüglich der Programme nur die vorgenannten Rechte des Bestellers auf die jeweiligen neuen Besteller über; alle anderen Rechte an den Programmen verbleiben ausschließlich bei uns.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

I. Es gilt folgende Rangordnung bei etwaigen Widersprüchen zwischen diesen AGB und anderen Vertragsinhalten:

- Der Vertrag nebst Anlagen
- AGB

II. Besonderheiten bei Handel mit Komponenten der Netzwerktechnik

(1) Wir haben bei nicht vorrätigen Waren nach Katalog zu liefern. Die Waren müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Handelsübliche und zumutbare geringfügige Abweichungen in der Farbe oder den Maßen stellen keinen Mangel dar.

(2) Die Gefahr geht mit der Übergabe der verkauften Sache auf unseren Vertragspartner über.

III. Besonderheiten bei Service-/Wartungsverträgen bei Softwareleistungen + Hardware

Mängel sind konkret zu rügen. Die Frist zur Beseitigung der Störung muß angemessen sein. Uns stehen drei Nachbesserungsversuche zu. Uns bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Unser Vertragspartner hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik.

IV. Besonderheiten bei Einrichtungen von Systemlösungen

Unser Vertragspartner schlägt rechtzeitig Testfälle und Testverfahren vor und übergibt Testdaten.

Wir können jederzeit Leistungsänderungen und Ergänzungen verlangen, die im Rahmen des Projekts liegen, es sei denn, sie sind für unseren Vertragspartner unzumutbar. Unser Vertragspartner kann eine schriftliche Datendokumentation der Leistungsänderungen/ -ergänzungen und des dazu zusätzlich erforderlichen geschätzten Aufwandes verlangen.

V. Sonderregelungen für Arbeitnehmerüberlassung

Wir haften neben der Erfüllung der Vertragspflichten bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung für Ausfallverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen.

VI. Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und unserem Vertragspartner ist nach unserer Wahl der Ort unserer Niederlassung oder der Sitz unseres Vertragspartners. Für Klagen gegen uns ist der Sitz unserer Niederlassung ausschließlicher Gerichtsstand.

(2) Die Beziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche wir und unsere Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Unser Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.